

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft**

**„Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse“**

**der Städte, Gemeinden und Ämter  
Wittstock/Dosse, Pritzwalk, Groß Pankow, Heiligengrabe, Meyenburg und Putlitz-  
Berge**

zwischen

der Stadt Wittstock/Dosse  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Gehrman  
Markt 1, 16909 Wittstock

und

der Stadt Pritzwalk  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Ronald Thiel  
Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk

und

dem Amt Meyenburg  
vertreten durch den Amtsdirektor Herr Matthias Habermann  
Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg

und

dem Amt Putlitz-Berge  
vertreten durch den Amtsdirektor Hergen Reker  
Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz

und

der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)  
vertreten durch den Bürgermeister Marco Radloff  
Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz)

und

der Gemeinde Heiligengrabe  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Holger Kippenhahn  
Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe

## **Präambel**

Die Mitglieder haben vor dem Hintergrund der neuausgestalteten Förderarchitektur der Bund-Länder-Städtebauförderung und auf der Grundlage des Eckpunktepapiers zur interkommunalen Kooperation im Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse vom November 2020 beschlossen, die Zusammenarbeit in der Kooperation im Mittelbereich neu auszurichten. Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse“ (im Folgenden als „Kooperationsvertrag“ bezeichnet) tritt an die Stelle des Kooperationsvertrags zur Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung der Funktionen eines Mittelzentrums in gegenseitiger Funktionsteilung vom 17. Dezember 2007 (in der Fassung vom 18.3.2018).

Für die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes vereinbaren die Mitglieder auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) auf der Grundlage dieses Vertrages.

## **§ 1**

### **Errichtung der ARGE – Gemeinsamer Zweck**

- (1) Die beteiligten Mitglieder schließen sich hiermit zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden ARGE) trägt den Namen:

### **Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse.**

- (3) Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Planungen der beteiligten Kommunen zur Sicherung eines gemeinsamen mittelzentralen Versorgungsbereiches aufeinander abzustimmen, die funktionsteilende Wahrnehmung einzelner Aufgaben zu unterstützen und für besondere Vorhaben in den beteiligten Kommunen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Der vorliegende Vertrag regelt die Abwicklung von Fördervorhaben in Bezug auf die anteilige Erbringung des kommunalen Miteleistungsanteils und die Tragung der sonstigen Kosten.

Die Arbeitsgemeinschaft will die Region weiter stärken und nach außen darstellen. Die ARGE wird dazu beitragen, die für die Sicherung der Daseinsvorsorge, der im Mittelbereich lebenden Menschen, und für die wirtschaftlichen Unternehmen erforderliche Infrastruktur zu erhalten und weiter aufgrund abgestimmter Planungen auszubauen. Des Weiteren sollen durch die Tätigkeit der ARGE die Wirtschaftskraft der Region gestärkt und zukunftsfähige Mobilitätsangebote unterstützt werden. Auch erforderliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung sollen gemeinsam weiter vorangebracht werden.

## § 2

### **Mitglieder, Beteiligung, Dauer, Geschäftsjahr und Beiträge der ARGE**

- (1) Mitglieder der ARGE sind:  
die Stadt Pritzwalk  
die Stadt Wittstock/Dosse  
das Amt Meyenburg  
das Amt Putlitz-Berge  
die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)  
die Gemeinde Heiligengrabe
- (2) An der ARGE sind die Mitglieder mit gleichen Anteilen beteiligt.  
Der jährliche Beitrag beträgt je Mitglied 7.500,00 €. Diese Mittel sind entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan für Projektfinanzierungen und Kooperationsmanagement einzusetzen.
- (3) Die ARGE kommt mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages gemäß § 9 Abs. 1 zustande. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Aufwand der ARGE wird von den beteiligten Mitgliedern im gleichen Verhältnis getragen. Die Mittelanforderung erfolgt hälftig zum 30.05 und 30.11. durch die geschäftsführende Stadt. Der finanzielle Aufwand ist in einem Wirtschaftsplan für das jeweilige kommende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan für die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder und ist Grundlage für die Ausgabeermächtigung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines Nachtragsplans.

Die Städte Wittstock und Pritzwalk sichern zu, dass sie die für die Geschäftsführung jährlich entstehenden Personal- und Personalnebenkosten (internes Kooperationsmanagement) tragen.

## § 3

### **Kooperationen**

Die Kooperationspartner streben die fachliche Einbindung weiterer Partner aus der Region an. Insbesondere zum Verein Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. wird eine enge Verbindung gehalten, um die Region gemeinsam als zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet zu entwickeln und nach außen darzustellen. Auch weitere Partner können auf Beschluss des Kooperationsbeirates dauerhaft oder zeitweise in die Arbeit der Kooperation und beispielsweise thematische Arbeitsgruppen einbezogen werden.

Diese Partner haben kein Stimmrecht und sind von finanziellen Beiträgen an die Kooperation ausgenommen.

## **§ 4**

### **Geschäftsführung und Kooperationsmanagement**

- (1) Die Geschäftsführung der ARGE wird zum 1.7.2021 von der Stadt Wittstock/Dosse an die Stadt Pritzwalk übertragen.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der ARGE vereinbaren die Mitglieder die Einrichtung eines Kooperationsmanagements (internes und externes).
- (3) Das interne Kooperationsmanagement besteht aus je einem Vertreter der Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse, die als Sprecher nach außen auftreten. Die Aufgabenteilung erfolgt in gegenseitiger Abstimmung.  
Zu den Aufgaben des internen Kooperationsmanagements gehören:
  - die jährliche Erstellung eines Wirtschaftsplanes und dessen Abrechnung,
  - die Prozesssteuerung,
  - die Vernetzung der Akteure,
  - die Fördermittelakquise und -beantragung,
  - die Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Vorbereitung politischer Entscheidungen,
  - die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen,
  - die Entwicklung von Leitbildern und Zielen,
  - die Initiierung und Unterstützung von interkommunalen Arbeitsgruppen.
- (4) Das externe Kooperationsmanagement und deren Aufgaben werden durch den Kooperationsbeirat einem externen Dienstleister übertragen. Das externe Kooperationsmanagement berät die ARGE in fachlichen Fragen zum Management der Daseinsvorsorge für den Mittelbereich Pritzwalk - Wittstock/Dosse und gibt Unterstützung im Rahmen der Förderung der interkommunalen Kooperation in der Städtebauförderung, bei der Akquise weiterer Fördermittel und bei der Anfertigung von Machbarkeitsstudien.

## **§ 5**

### **Durchführung der ARGE**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bildet zu deren Durchführung einen Kooperationsbeirat. Dieser besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder. Der Kooperationsbeirat wird durch den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt als Vorsitzenden geleitet. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach Geschäftslage oder wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt hat. Der Vorsitzende hat den Kooperationsbeirat mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Der Kooperationsbeirat beschließt über
  - den Wirtschaftsplan zur Geschäftsführung,
  - die Beantragung und Verteilung von Fördermitteln,
  - den Umsetzungsplan aus Fördermittelbescheiden,
  - die Empfehlungen zu Beschlussfassungen in den Vertretungen der Mitglieder,
  - die Durchführung gemeinsamer Projekte,
  - die Beauftragung des externen Kooperationsmanagements.

- (2) Die Mitglieder des Kooperationsbeirates haben je eine Stimme. Beschlüsse des Kooperationsbeirates werden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Stimmen gefasst.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Beteiligten**

- (1) Die Fördermittelanträge für Investitionsvorhaben der ARGE-Partner im Bereich des Bund-Länder-Programms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) wurden letztmalig für das Programmjahr 2019 zentral von der Stadt Wittstock/Dosse gestellt, die auch alleiniger Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde für dieses Förderprogramm ist.

Sie nimmt die bereits bewilligten Fördermittel (Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2021 bis 2023) für alle ARGE-Mitglieder entgegen, kehrt diese innerhalb der ARGE aus, rechnet diese gegenüber der Bewilligungsbehörde ab und weist die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nach. Mit dem voraussichtlichen Abschluss der Förderung im Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) im Jahr 2023 erstellt die Stadt Wittstock/Dosse einen Abschlussbericht für die Gesamtmaßnahme und stimmt diesen mit der Bewilligungsbehörde ab. Das externe Kooperationsmanagement unterstützt die Stadt Wittstock/Dosse bei allen in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten.

Die anderen ARGE-Mitglieder erteilen der Stadt Wittstock/Dosse hiermit für die Programmdurchführung des KLS-Programms eine entsprechende Vollmacht.

Die anderen ARGE-Mitglieder stellen der Stadt Wittstock/Dosse die für einzelne noch durchzuführende Fördermaßnahmen im Programm KLS jeweils erforderlichen Eigenanteile mit Maßnahmenbeginn als Haushaltsmittel zur Verfügung.

Soweit gemäß den Beschlüssen des Kooperationsbeirates Fördermaßnahmen aus dem KLS-Programm auf dem Gebiet von ARGE-Mitgliedern durchgeführt werden, werden die hierfür bestimmten finanziellen Mittel durch die Stadt Wittstock/Dosse an die ARGE-Mitglieder ausgezahlt. Der Einsatz der Mittel sowie die Umsetzung der Projekte obliegen den einzelnen Mitgliedern selbst. Dies umfasst alle für die Durchführung von Einzelvorhaben erforderlichen Leistungen, wie Ausschreibung, Planung und Abrechnung der Maßnahme gegenüber der Stadt Wittstock/Dosse. Diese erfolgen eigenverantwortlich durch den jeweiligen Vorhabenträger.

Die ARGE-Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen aus den Förderbescheiden einzuhalten und die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

Die Stadt Wittstock/Dosse führt ein (städtebauliches) Sondervermögen in Form einer Gegenüberstellung aller der KLS-Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben. Sie hat in ihrem Haushalt für die einzelnen Fördermaßnahmen gesonderte Haushaltspositionen für jeweils verwaltete Eigenanteile sowie die vereinnahmten Fördermittel eingerichtet.

- (2) Künftige Fördermittelanträge für Investitionsvorhaben der ARGE-Partner, die von den ARGE-Partnern nicht selbst gestellt werden können, sondern für die Kooperationspartner gebündelt zu stellen sind, werden von der geschäftsführenden

Stadt Pritzwalk gestellt. Für diese Förderanträge wird die Stadt Pritzwalk alleiniger Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde.

Die Stadt Pritzwalk wird die Fördermittel für alle ARGE-Mitglieder entgegennehmen, diese innerhalb der ARGE auskehren, gegenüber der Bewilligungsbehörde abrechnen und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen.

Die anderen ARGE-Mitglieder erteilen der Stadt Pritzwalk hiermit eine entsprechende Vollmacht.

- (3) Die genaue Ausgestaltung entsprechender künftiger Förderungen wird – auch in Abhängigkeit von den Anforderungen der Fördermittelgeber – jeweils in einer gesonderten Ausführungsbestimmung festgelegt und durch den Kooperationsbeirat beschlossen.

## **§ 7**

### **Freistellung der Stadt Wittstock/Dosse**

Die ARGE-Mitglieder, mit Ausnahme der Stadt Wittstock/Dosse, stellen die Stadt Wittstock/Dosse von allen Ansprüchen von Fördermittelgebern im Zusammenhang mit der Durchführung des KLS-Programms auf Rückzahlung von Fördermitteln wegen nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel und von Strafzinsen wegen nicht fristgemäßer Verwendung der Fördermittel durch ARGE-Mitglieder frei, soweit diese hierfür ursächlich verantwortlich sind.

Anfallende Strafzinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung für gemeinsame Maßnahmen werden gemeinsam zu gleichen Teilen getragen.

## **§ 8**

### **Freistellung des geschäftsführenden ARGE-Mitglieds**

Für künftige neue Fördermaßnahmen stellen die nicht geschäftsführenden ARGE-Mitglieder die Stadt Pritzwalk von allen Ansprüchen von Fördermittelgebern auf Rückzahlung von Fördermitteln wegen nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel und von Strafzinsen wegen nicht fristgemäßer Verwendung der Fördermittel durch diese ARGE-Mitglieder frei, soweit diese hierfür ursächlich verantwortlich sind.

Anfallende Strafzinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung für gemeinsame Maßnahmen werden gemeinsam zu gleichen Teilen getragen.

## **§ 9**

### **Kündigung und Beendigung der ARGE**

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Auflösung der ARGE kann mit Mehrheit seiner Beteiligten beschlossen werden.

- (3) Soweit Vertragspartner bei Wirksamkeit der Kündigung noch nicht von Pflichten aus der Mitgliedschaft entlastet sind, bleibt diese Verpflichtung auch nach Ausscheiden gegenüber der ARGE bestehen.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung tritt eine solche, die die Beteiligten vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung gekannt hätten und die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht.

## § 11

### Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertragsentwurf vom 28.4.2021 wird mit der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der ARGE Beteiligten zum 01.07.2021 wirksam. Der Vertrag vom 19.03.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Entscheidungsgremien, der an der ARGE Beteiligten, und der Schriftform.
- (3) Jeder Beteiligte an der ARGE erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Stadt Wittstock/Dosse

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Stadt Pritzwalk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Amt Meyenburg

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Amt Putlitz-Berge

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Gemeinde Groß Pankow  
(Prignitz)

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Gemeinde Heiligengrabe

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift